

Ausgabe 25/16
8.11.2016

>> **Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2017**

1. Das Zentrale Wählerregister (ZWR):

- **Das Zentrale Wählerregister ermöglicht die automationsunterstützte Erstellung des Wählerverzeichnisses bei allen Wahlen auf Bundes- oder Landesebene**
- **Möglichkeit einer doppelten Stimmabgabe bzw. von nicht stimmberechtigten Personen ist ausgeschlossen**
- **Im ZWR ist klar ersichtlich, wer eine Wahlkarte ausgestellt erhalten hat**
- **Unterschriftenabgaben für Volksbegehren sind nicht mehr nur am eigenen Gemeindeamt notwendig**

Das Zentrale Wählerregister bringt zahlreiche Verbesserungen in der Flexibilität. Insbesondere können bei allen Wahlen auf Bundes- oder Landesebene die Wählerverzeichnisse automationsunterstützt erstellt werden. Das ist eine enorme administrative Vereinfachung und Erleichterung und verhindert etwa die Aufnahme 14-jähriger in ein Wählerverzeichnis.

ZWR bringt Transparenz

Mit dem Zentralen Wählerregister ist klar ersichtlich, wer eine Wahlkarte ausgestellt erhalten hat. Die **Möglichkeit einer doppelten Stimmabgabe ist damit absolut ausgeschlossen**. So wird die Ausstellung von Wahlkarten im ZWR zentral erfasst. Zu diesem Zweck werden die Gemeinden Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten in Zukunft nicht mehr – oftmals in Papierform – in ihren Wählerverzeichnissen, sondern in ihrer Wählerevidenz zu vermerken haben. Damit hat auch der Bundesminister für Inneres die Möglichkeit, die Zahl der ausgestellten Wahlkarten anhand des ZWR festzustellen bzw. auch zu veröffentlichen, ohne auf Übermittlungen der nachgeordneten Wahlbehörden angewiesen zu sein.

Administrative Vereinfachung

Nach Ende der Frist für die Ausstellung der Wahlkarten **kann eine Gemeinde automationsunterstützt den Ausdruck der Wählerverzeichnisse generieren**, in denen verlässlich die Namen aller Wahlberechtigten, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden sind, hervorgehoben worden sind. Ein Vergessen des Anbringens des Vermerks über die Ausstellung einer Wahlkarte, der bislang vielerorts noch händisch in die Papierlisten eingetragen oder eingestempelt worden ist, wird daher in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Mit der **geplanten zentralen Speicherung der Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten** ersparen sich Gemeinden, Bezirke und Länder die bislang gesetzlich vorgesehene Weitergabe dieser Daten an das Bundesministerium für Inneres an den beiden Tagen vor der Wahl. Dies wird zu einer wesentlichen Entlastung der betroffenen Gebietskörperschaften führen.

Mit einer neuen Anordnung der Spalten im Wählerverzeichnis soll das Risiko eines versehentlichen Nicht-Beachtens des Vermerks über die Ausstellung einer Wahlkarte auch in jenen Fällen verhindert werden.

Spätestens zum Zeitpunkt, zu dem das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht, werden die Vermerke über die Ausstellung von Wahlkarten durch den Bundesminister für Inneres ohne Zutun der Gemeinden amtswegig gelöscht.

Teilnahme an Volksbegehren erleichtert

Die **Unterstützung von Volksbegehren** ist aufgrund des Zentralen Wählerregisters **nicht mehr nur am eigenen Gemeindeamt** zulässig. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung für Pendler und für Personen dar, die – aus welchen Gründen immer - nicht vor der eigenen Gemeinde unterschreiben wollen. Zudem ist diese Vorgangsweise auch demokratiepolitisch wünschenswert, da sich Unterstützerinnen und Unterstützer nicht vor ihrer eigenen Heimatgemeinde deklarieren müssen.

Weiters können **Volksbegehren künftig auch elektronisch** mit Verwendung der Bürgerkarte oder Handy-Signatur unterstützt werden. Dies können zukünftig auch Auslandsösterreicher nutzen, denen bislang die Teilnahme an Volksbegehren verwehrt war. Diese zusätzlichen Möglichkeiten könnten zu einer erheblichen Steigerung der Partizipation beitragen.

Doppelte Unterstützungserklärungen nicht mehr möglich

Um zu verhindern, dass eine Bürgerin oder ein Bürger zweimal oder mehrmals eine Unterstützungserklärung bestätigt erhält, bringen Gemeinden in der Wählerevidenz oder auch auf andere Weise so genannte **Sperrvermerke** an. Die Gemeinden werden in Hinkunft dazu veranlasst, solche Vermerke unverzüglich zu jenem Zeitpunkt zu löschen, zu dem das Ergebnis einer bundesweiten Wahl (Nationalratswahl, Europawahl, Bundespräsidentenwahl) unanfechtbar feststeht.

2. Weitere Änderungen im Wahlrecht:

Kostenerstattung für Gemeinden für die Wahlwiederholung

Da keine einzige Gemeindewahlbehörde oder Sprengelwahlbehörde die Aufhebung der Bundespräsidentenwahl 2016 mitverursacht hat, sondern die Gesetzesverletzungen im Bereich von einigen Bezirkswahlbehörden lagen, sollen die Gemeinden vor zusätzlichen Kosten für diese Wahl verschont werden. Sie sollen die bei ihnen anfallenden Auslagen – ausnahmsweise – vollständig ersetzt bekommen und zwar durch einen einmaligen Vergütungssatz in der Höhe von 2,35 Euro pro wahlberechtigter Person, wovon die Länder 0,86 Euro beizutragen haben.

Neuregelung der Wahlkreise in NÖ wegen Entfalls des Bezirks Wien-Umgebung

Der Wegfall des niederösterreichischen Verwaltungsbezirks „Wien-Umgebung“ mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 macht eine Anpassung der Einteilung der Regionalwahlkreise in der Nationalrats-Wahlordnung 1992–NRWO zwingend erforderlich. Die Statutarstädte und Verwaltungsbezirke werden sachgemäß auf die weiterhin sieben niederösterreichischen Regionalwahlkreise aufgeteilt. Die sich daraus ergebenden neuen Mandatszahlen sind neu zu verlautbaren.

Gestaltung der Wahlkarte wie bei der Bundespräsidentenwahl ohne Lasche

Aufgrund der Bestimmungen der Wahlrechtsreform 2010 wurden seither Wahlkartenkuverts verwendet, bei denen personenbezogene Daten von Wahlkartenwählern (Name, Geburtsjahr, Unterschrift) beim Postversand unter einer Klebelasche verborgen blieben. Nach den bei der Bundespräsidentenwahl 2016 aufgetretenen Problemen mit den Wahlkarten-Vordrucken, die zu einer Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs geführt haben, erscheint eine Anpassung der zu verwendenden Vordrucke auch bei Europawahlen und Nationalratswahlen unerlässlich. In einem ersten Schritt wird die vorläufige Lösung des Bundespräsidentenwahlgesetzes – Wahlkuverts ohne Lasche - auch in die Nationalratswahlordnung und die Europawahlordnung übertragen. Dies erfolgt aus Gründen der Vorsicht, um allfällige zukünftige Wahlgänge auch kurzfristig abwickeln zu können.

Es ist jedoch beabsichtigt, im Rahmen der beabsichtigten umfassenden Reform des Wahlrechts möglichst auch eine datenschutzrechtlich bessere Variante der Wahlkartenübermittlung zu finden bzw. festzulegen. Der Bundesminister für Inneres sowie der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt werden entsprechend ersucht, mögliche Optionen für die Gestaltung der Wahlkarten (Überkuverts, Beilagezettel, ...) zu sammeln und dem Nationalrat über ihre Vor- und Nachteile zu berichten, damit die Ergebnisse in die parlamentarischen Beratungen einfließen können.

Klarstellung des Tätigkeitsbereichs der Wahlbehörden

Mit Blick auf das den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl 2016 aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 2016 werden jene Bestimmungen sachgemäß angepasst, welche die Behandlung von bei einer Bezirkswahlbehörde einlangenden Wahlkarten regeln. Die Rollen der Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Hilfsorgane zum Zeitpunkt des Eintreffens der Wahlkarten beim Sitz der Bezirkswahlbehörde, aber auch bei der Auswertung der Wahlkarten am Tag nach der Wahl um 9.00 Uhr sollen im Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, in der Europawahlordnung und in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 klar definiert werden. In der Nationalrats-Wahlordnung 1992 soll auch bei der Auswertung der Briefwahl-Wahlkarten am vierten Tag nach der Wahl im Bereich der Landeswahlbehörden eine der Judikatur konforme Anpassung vorgenommen werden.

Wähler dürfen Wahlzettel selbst in die Urne werfen

Die für Bundespräsidentenwahlen bereits umgesetzte Regelung, wonach primär die Wählerin oder der Wähler das Recht haben, das Wahlkuvert in die Urne zu werfen, wird auch auf Nationalratswahlen und Europawahlen ausgedehnt. Wahlleiterin oder Wahlleiter sollen dies nur dann tun, wenn eine Wählerin oder ein Wähler von diesem Recht nicht Gebrauch machen möchte.

+++++